

II-11380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5458 IJ

1993-10-20

ANFRAGE

der Abgeordneten Svhalek
und Genossen
an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend bevorstehende Novellierung der Abfallwirtschaftsgesetze Kärntens und
Vorarlbergs

Die Länder Vorarlberg und Kärnten wollen noch heuer bedeutsame Änderungen ihrer Abfallgesetze vornehmen, die darauf hinauslaufen, den Gemeinden bzw. Abfallwirtschaftsverbänden auch (zumindest potentiell) die Sammlung und Entsorgung von Industrieabfällen zu überantworten. Dies stellt insofern ein Novum dar, als sich der Gesetzgeber bisher darauf beschränkt hat, die Entsorgung dieser Abfälle zu kontrollieren und hierfür Rahmenbedingungen vorzugeben. Nunmehr soll das derzeit im Bereich des Hausmülls bestehende System - Anschlußzwang, Entsorgung durch die Kommunen, etc. - auf die Entsorgung von Industrieabfällen ausgedehnt werden.

Erklärtes Ziel ist es, die neuen Rechtsvorschriften bereits mit 1.1.1994 in Kraft zu setzen. Weitere Länder (Steiermark, vermutlich auch Niederösterreich und Oberösterreich) wollen diesem Beispiel folgen.

Für den Konsumenten könnte diese angestrebte "Verstaatlichung" der Abfallwirtschaft im Bereich Gewerbe und Industrieabfälle mit erheblichen Nachteilen verbunden sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage :

1. Im Rahmen der Gemeinden bzw. Abfallwirtschaftsverbände hat sich durch Zuweisung der Sammlungs- und Entsorgungsaufgaben eine neue Bürokratie herausgebildet, die erhebliche (Personal-)Kosten verursacht. Diese Kosten müssen selbstverständlich gedeckt werden, wobei dies sicherlich nicht über die bestehenden Entsorgungspreise möglich sein wird.

Teilt das BMUJF die Auffassung, daß dieses Modell letztlich eine Erhöhung der Entsorgungsgebühren bedingt, die zu einem erheblichen Teil auch von

den privaten Haushalten finanziert werden müssen ?

2. Könnten diese Gelder nicht besser in effiziente Behandlungsanlagen investiert werden ?
3. Bislang wurden die Entsorgungsaufgaben durch direkte Vertragsbeziehungen zwischen den Abfallerzeugern (Gewerbe- und Industriebetrieben) und der Entsorgungswirtschaft gelöst.

Durch die nunmehrige Beteiligung der Großgemeinde und Abfallverbände tritt eine erhebliche Komplizierung der Entsorgungsabwicklung ein. Am Beispiel der Verpackungsverordnung zeigen sich exemplarisch die durch das Auftreten neuer Kontrahenten bedingten Schwierigkeiten. Es wird dem Konsumenten wohl nur schwer einsichtig sein, warum das sog. duale System mit Inkrafttreten der Verordnung größtenteils nicht funktioniert.

Ist aufgrund dieser Erfahrungen zu befürchten, daß die in Vorarlberg und Kärnten angestrebten Gesetzesänderungen zu einer weiteren Komplizierung der Situation und damit verbunden, zu einem nicht vertretbaren Aufschub der Lösung entsorgungspolitischer Aufgaben führen könnten ?

4. In den Ländern Vorarlberg und Kärnten ist geplant, daß die Gemeinden bzw. Abfallverbände auch unmittelbar in den operativen Bereich eintreten, d.h. selbst Entsorgungsanlagen betreiben sollen. Ist die Annahme gerechtfertigt, daß Anlagenprojekte, die von einem Verband oder einer Gemeinde betrieben werden, schneller realisiert werden können ?
5. Erhöht ein öffentlich-rechtlicher Konsenswerber bzw. Betreiber die Akzeptanz des Anlagenprojektes bei der Bevölkerung ?
6. Die Gesetzesänderungen in Vorarlberg und Kärnten werden u.a. damit begründet, daß durch die Übernahme dieser neuen Entsorgungsaufgabe durch die Gemeinden bzw. Verbände eine Verbilligung der Entsorgungskosten zugunsten der Abfallerzeuger eintreten wird. Ist die aus Sicht des Umweltressorts realistisch ?
7. Sind die angestrebten Gesetzesänderungen, insbesondere unter dem Blickwinkel des Grundrechtes der Freiheit der Erwerbsbetätigung, verfassungsrechtlich unbedenklich ?
8. Einige Bundesländer (zB Oberösterreich, Salzburg) haben gesetzliche Bestimmungen erlassen, wonach in Abfallbehandlungsanlagen dieser Länder nur Abfälle entsorgt werden dürfen, die in diesen Ländern angefallen sind. Ist

diese Vorgangsweise verfassungsrechtlich zulässig ?

9. Wurde das BMUJF aufgrund der enormen Bedeutung der in Vorarlberg und Kärnten angestrebten Gesetzesänderungen in den bisherigen Diskussionsprozeß eingebunden ?
10. Liegen in den genannten Ländern Stellungnahmen des do. Ressorts vor ?
11. Bestehen auch schon Kontakte des BMUJF mit den anderen Bundesländern in dieser Angelegenheit ?
12. Ist dem BMUJF eine allfällige Rechtsmeinung des BKA-Verfassungsdienstes in dieser Frage bekannt ?
13. Teilt das BMUJF die Befürchtung, daß die Entwicklung letztlich dazu führt, daß die Sammlung und Entsorgung gewerblich-industrieller Abfälle möglicherweise neun unterschiedliche Regelungen erfährt ?
14. Könnte sich unter diesem Blickwinkel der regionalen Zersplitterung ein Bedarf nach bundeseinheitlicher Regelung in Gestalt einer Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes ergeben ?